

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Jörg Bode (FDP)

Wird das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) angepasst?

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 29.05.2019

Der Berichterstattung „Straßengesetz bremst Sögeler Unternehmer aus“ (NOZ, 23.05.2019) war zu entnehmen, dass bauliche Anlagen im Gewerbegebiet Püttkesberge in Sögel einen Mindestabstand von 20 m von der Landesstraße 53 (L 53) haben müssen. Die Grundlage für diese Vorgabe ist § 24 Abs. 1 Satz 1 NStrG. In § 24 Abs. 2 Satz 6 NStrG heißt es: „Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des Baugesetzbuchs entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zustande gekommen ist“. Die aktuellen Vorgaben des Niedersächsischen Straßengesetzes bezüglich der Bauverbotszone an der Ortseinfahrt in Sögel behinderten demnach Planungen und Investitionen. Dies habe die „Politik auf den Plan gerufen“ („Politik stellt Lockerung in Aussicht - Straßengesetz bremst Sögeler Unternehmer aus“, NOZ, 23.05.2019). Der Vizepräsidenten des Landtages, Bernd Busemann MdL, habe eine Novelle des Straßengesetzes angekündigt.

1. Ist der Landesregierung die Berichterstattung „Straßengesetz bremst Sögeler Unternehmern aus“ (NOZ, 23.05.2019) bekannt?
2. Ist der Landesregierung die in der Berichterstattung aufgeworfene Problematik in Sögel im Gewerbegebiet Püttkesberge im Verlauf der L 53 an der Ortsdurchfahrt bekannt?
3. Welche Flächennutzungsplanänderung (Nummer und Datum) und welcher Bebauungsplan (Nummer, Name, Datum) der Samtgemeinde/Gemeinde Sögel sind maßgeblich für die in der Berichterstattung aufgeworfene Fragestellung?
4. Ist der maßgebliche Bebauungsplan unter „Mitwirkung der Straßenbehörde“ (§ 24 Abs. 2 Satz 6 NStrG) zustande gekommen?
5. Welche bauleitplanerischen und gesetzlichen Vorgaben gelten für die Bebauung der Grundstücke/Flurstücke im Gewerbegebiet Püttkesberge in der Gemeinde Sögel entlang der L 53?
6. Sind Ausnahmen von den Vorgaben des § 24 Abs. 1 Satz 1 NStrG möglich, sodass bauliche Anlagen auch näher als 20 m vom Fahrbahnrand von Landstraßen zulässig sind?
7. Sind in der unmittelbaren oder mittelbaren Umgebung (Sichtweite) bauliche Anlagen entlang der L 53 vorhanden, die unterhalb der in § 24 Abs. 1 Satz 1 NStrG vorgegebenen Entfernung zum Fahrbahnrand errichtet worden sind?
8. Liegen diese außerhalb oder innerhalb der Ortsdurchfahrt?
9. Plant die Landesregierung eine Novelle des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und, falls ja, aus welchem Grund oder Anlass?
10. Was soll mit der Novellierung des Niedersächsischen Straßengesetzes erreicht werden, bzw. was ist die Absicht?
11. Besteht bereits heute die Möglichkeit, eine bauliche Anlage im Gewerbegebiet Püttkesberge nach § 24 Abs. 2 Satz 7 NStrG (Zulassung von Ausnahmen in Einzelfällen) genehmigt zu bekommen und falls ja, was ist hierfür erforderlich?
12. Ist demnach eine Novelle des Niedersächsischen Straßengesetzes erforderlich oder notwendig?

(Verteilt am 04.06.2019)